

Die Versicherungsgesetze und die schweiz. Forstwirtschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **51 (1900)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

51. Jahrgang

April 1900

N^o 4

Die Versicherungsgesetze und die schweiz. Forstwirtschaft.*

In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 hat das Schweizervolk mit 283,000 gegen 92,000 Stimmen die Annahme eines Verfassungsartikels mit folgendem Wortlaut erklärt: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

Aus dem Wortlaut dieses Verfassungsartikels geht hervor, daß nicht nur die Unfallversicherung, sondern auch die mit ihr aufs Engste zusammenhängende Krankenversicherung gesetzlich eingeführt werden soll.

Heute, also nach 10 Jahren, liegen die bezüglichen Gesetzesentwürfe vor uns und hat das Schweizervolk am 20. Mai sich über Annahme oder Verwerfung auszusprechen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wenn wir auf die Detailbestimmungen des Gesetzes eintreten wollten. Wir werden auch nicht einläßlich auf die ganz außergewöhnlich hohe Bedeutung der Vorlage für das Wohl des gesamten Landes hinweisen. Wir sind hierüber alle einig. Dagegen wollen wir in gedrängtester Kürze auf einige Punkte eintreten, welche die schweizerische Forstwirtschaft näher berühren.

Versicherungspflichtig sind vom zurückgelegten 14. Altersjahre an, alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen und weiblichen

* Zu unserm Bedauern gestattet uns der verfügbare Raum nicht, die sehr ausführliche Einleitung dieses Artikels, in welcher namentlich die Haftpflicht besprochen und an Hand der bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit des Überganges von derselben zur Unfallversicherung schlagend nachgewiesen wird, zum Abdruck zu bringen. Obwohl in vollem Einverständnis mit unserem hochverehrten Herrn Mitarbeiter handelnd, legen wir doch Wert darauf, von dieser notgedrungenen Kürzung Kenntnis zu geben.
Die Red.

Geschlechtes, welche auf schweiz. Gebiete in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist. Hierbei sind die Betriebe die der Eidgenossenschaft, einem Kanton, einer Gemeinde oder einem andern öffentlichen Verband angehören, inbegriffen. Es erstreckt sich die Versicherungspflicht auch auf die Angestellten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen. Ausgenommen sind dagegen diejenigen in öffentlichen wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und diejenigen Angestellten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen, welche einen Jahresgehalt von mehr als fünftausend Franken beziehen oder deren Anstellung einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt.

Das Gesetz unterscheidet also zwischen Angestellten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen und den in öffentlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Es hat diese Auseinanderhaltung in forstlichen Kreisen schon vielfach zu Kontroversen Anlaß gegeben. Man hat sich gefragt, ist ein Kantonsobersforster, ein Kreisforster mit weniger als 5000 Fr. Gehalt versicherungspflichtig? Ist der technisch gebildete Forstverwalter einer Gemeinde mit weniger als 5000 Fr. Gehalt versicherungspflichtig? Ist der staatlich angestellte Unterforster, der Gemeindeforster oder Gemeindebannwart versicherungspflichtig?

Nach unserer Auffassung liegt der Schwerpunkt in der Beantwortung der Frage: „Hat die Anstellung des Forstmannes einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter oder aber nicht?“

Sind keine Staatswaldungen vorhanden, so stehen der Kantons-Obersforster (Oberforstmeister, Kantons-Forstinspektor) und deren Adjunkte, ferner die sämtlichen Kreisforster (Kreis-Obersforster, Kreis-Forstmeister, Bezirksforster, Kreis-Forstinspektoren) in öffentlicher Verwaltung (Staatsverwaltung). In Kantonen mit Staatswaldungen sind die Benannten in öffentlicher Verwaltung und gleichzeitig in einem öffentlichen Betriebe (Waldwirtschaft) beschäftigte Personen. In jedem Falle aber hat die Anstellung einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Inhaber einer solchen Stelle ist nicht versicherungspflichtig.

Die Gemeinde=Forstbeamten (Forstverwalter, Stadt=Forstmeister) und die durch Gemeindeorganisation vorgesehenen Forstadjunkte stehen in öffentlicher Verwaltung (Gemeindeverwaltung) und zugleich in einem öffentlichen wirtschaftlichen Betrieb. Die Anstellung hat ebenfalls einen vorwiegend öffentlich=rechtlichen Charakter und die Inhaber dieser Stellen sind demnach nicht versicherungspflichtig.

Die Adjunkte (Gehülfen), deren Anstellung nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist, sind versicherungspflichtig.

Die Unterförster des Staates, der Gemeinden, die Hilfsförster, die Bannwarte, sind, sofern die Stelle nicht ausdrücklich durch Gesetz oder staatlich genehmigte Verordnungen das Attribut einer öffentlich=rechtlichen erhält, versicherungspflichtig.

Daß nicht schon das Gesetz die Frage für jeden Einzelfall erledigt, dürfen wir Forstleute demselben am allerwenigsten zum Vorwurfe machen. Alle unsere eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und Forstverordnungen sprechen von „öffentlichen Waldungen“. Bis heute aber haben wir noch keine rechtsgültige Definition des Begriffes „öffentliche Waldung“.

Streitigkeiten mit Bezug auf die Versicherungspflicht bestimmter Klassen von Personen oder bestimmter Personen werden übrigens, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, durch den Bundesrat entschieden und es ist dieser Entscheid auch für den Richter maßgebend, so oft sein Urteil von der Frage der Versicherungspflicht abhängt.

Jede für Krankheit obligatorisch verpflichtete Person ist auch gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert.

Es darf wohl angenommen werden, daß für die im Forstbetriebe beschäftigten Personen für die **Krankenversicherung** überwiegend die Versicherung bei einer Kreiskrankenkasse in Frage kommt. Es gewährt nun eine solche Kasse jedem erkrankten Mitglied von Beginn der Krankheit an unentgeltliche ärztliche Behandlung, Arznei und andere Hilfsmittel. Sie trägt auch die allfällig notwendigen Transport- und Reisekosten.

Die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten praktizierenden Ärzten steht den Mitgliedern frei. Vom dritten Tage der Erkrankung

an ziehen die obligatorischen, sowie die vollversicherten freiwilligen Mitglieder außerdem ein tägliches Krankengeld (**Sonntage inbegriffen**), das im Minimum 60 % des Tagesverdienstes beträgt und im Falle gänzlicher Hülflosigkeit auf 100 % erhöht werden kann. Alle diese Leistungen der Krankenkasse erstrecken sich im einzelnen Fall auf die Zeitdauer eines Jahres vom Beginn der Krankheit an gerechnet. Im Todesfall wird ein Sterbegeld von 20—40 Franken ausbezahlt. Es ist dieses Sterbegeld in erster Linie für eine anständige Bestattung zu verwenden.

Die durch einen **Unfall** körperlich verletzte, versicherte Person zieht während der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit die ersten 6 Wochen den gesetzlichen Beitrag aus der Krankenkasse. Bei weiter andauernder Erwerbsunfähigkeit übernimmt die Unfall-Versicherungsanstalt die Unterstützungspflicht auf unbeschränkte Zeit. Die Entschädigungen werden auch bei Nicht-Betriebsunfällen ausbezahlt. Ebenso fällt die Einrede höherer Gewalt und Verschulden durch Drittpersonen dahin. Die Einrede des Selbstverschuldens ist auf den Fall der Arglist und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Berursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente. Die jährliche Rente beträgt 60 % des dem Verletzten, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmaßlich entgehenden Jahresverdienstes. Im Falle gänzlicher Hülflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Frage kommenden Jahresverdienstes erhöht werden. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so hören für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle das Sterbegeld und die Hinterlassenrente. Der Gesamtbetrag der an Witwe (oder Witwer), Kinder und Verwandte auszahlenden Renten darf 50 % des in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht überschreiten. Wir erblicken in dieser Rentenzahlung bei Invalidität- und Todesfällen, an Stelle der nach bisherigem System üblichen einmaligen Baarzahlung, einen wirtschaftlichen Fortschritt von allerhöchster Bedeutung.

Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag, der wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen soll.

Auf jedes obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglied entfällt sodann für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welche für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreisfrankenkasse gleichmäßig, **nach Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes**, von Minimum Fr. 1 bis Maximum 7 Fr. 50 abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt. Es darf dieser Prozentsatz höchstens 4 betragen. Die Auflage wird vom Arbeitgeber bezahlt, doch ist dieser berechtigt, die Hälfte des Betrages am Lohne des Versicherten abzuziehen.

Die Prämie für die Unfallversicherung wird ebenfalls nach der Lohnhöhe, sodann aber auch nach der Höhe der Unfallgefahr abgestuft. An diesen Versicherungsbeitrag bezahlt der Bund $\frac{1}{5}$, der Arbeiter $\frac{1}{5}$ und $\frac{3}{5}$ sind vom Arbeitgeber zu tragen. Die Einrichtungs- und Verwaltungskosten werden vom Bunde bestritten.

Bis heute hat sich ein Großteil der Kantons- und Gemeinde-Forstverwaltungen ernstlich bemüht, für ihre Arbeiter die Krankenversicherung einzuführen. Von einheitlichem Vorgehen konnte selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Einzahlungen von Seite der Verwaltungen gestalteten sich ungemein verschieden nach Lokalität, Höhe des Krankengeldes und Zeitdauer der Unterstützung.

Noch verwickelter gestaltete sich die Unfallversicherung. Einzelne Kantone und Gemeinden stellten sich auf den Boden der Haftpflicht, versicherten aber die Arbeiter nicht bei einer Gesellschaft, sondern nahmen einen jährlichen Betrag für Unfallentschädigung in Voranschlag auf (Selbstversicherung). Die Großzahl der Kantone und Gemeinden versicherten ihre Forstarbeiter bei einer privaten Versicherungsgesellschaft. Noch andere sorgten gar nicht vor; sie erledigten die Entschädigungsfrage von Fall zu Fall.

Am meisten leiden unter dieser Zerfahrenheit die Gemeinden und Privaten, am meisten gewinnen dabei die Versicherungsgesellschaften.

Im Juni 1895 erließ das Ständige Komitee des schweiz. Forstvereins an die kantonalen Oberforstämter ein Circular, worin auf die dringende Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens auf dem Gebiete der Unfallversicherung betont wird. Dabei wird bemerkt, daß die von den Gesellschaften verlangten Prämien anfangs mäßige waren. Es wurden Verträge zu 3 % des Taglohnes abgeschlossen bei Versicherung

der vollen Haftpflicht; später steigerten sich die Prämien auf 5 und 6 % und noch höher. „Solange keine irgendwie namhaften Entschädigungen zu bezahlen waren, ging alles gut, bei schwereren Fällen aber wurden die Verträge sofort gekündigt und nur zu ganz hohen Prämienätzen (10—11 %) konnten neue Verträge zustande kommen.“ In scharfer Weise kritisiert das Circular die sogenannten „Kündigungs-klauseln“. Die wohlberechtigte Anregung des Ständigen Komitees führte in- dessen unseres Wissens bis jetzt nicht weiter als zu einem platonischen Beschlusse der Forstvereinsversammlung 1896 in Genf.

Wollen wir unsere Waldarbeiter und unsere Arbeiter bei Auf- forstungen und Verbauungen auch nur nach den Beschränkungen des Haftpflichtgesetzes versichern, so haben wir gegenwärtig im Durchschnitt mit einem Prämienatz von circa 8 % zu rechnen.

Wir wollen nun für die **Krankenversicherung** der Forstarbeiter den verhältnismäßig hohen Ansat von 3 % berechnen. Das zulässige Maximum beträgt, wie bemerkt, 4 %.

Nach der dreijährigen Statistik vom 1. April 1888 bis 31. März 1891 ergibt sich als höchste Verhältniszahl für Betriebsunfälle (beim Zimmermannsberuf) 4,93. Von 20 Berufsarten kommt das Forstwesen in 6. Rang mit der Verhältniszahl 2,7 für Betriebsunfälle und 0,51 für Nichtbetriebsunfälle. Man nimmt nun an, daß die Unfallprämie bei der höchsten Gefahrenklasse mit 4 % des Lohnes gedeckt werden könne. Entsprechend würde sich die **Unfallprämie** für den Forstbetrieb auf 2,86 % stellen. Der Betrag für Kranken- und Unfallversicherung würde sich also auf 6 % belaufen und könnte nach Gesetz auf Arbeitgeber und Arbeiter verteilt werden. Die sämtlichen Versicherungskosten für Krankheit und Unfall, mit den weitgehenden Leistungen der Kassen, selbst bei Nichtbetriebsunfällen, könnten sich also kaum je so hoch belaufen als sich heute die Kosten für die unzureichende Versicherung nach Haftpflichtgesetz, gegen die Folgen bei Betriebsunfall, belaufen.

Der schweiz. Forstmann hat daher, vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, allen Grund, die Versicherungsvorlagen freudigst zu begrüßen. Die Annahme derselben bedeutet auch für ihn eine Befreiung aus unhaltbaren Zuständen.

Auf eine in forstlichen Kreisen vielgehörte Einrede müssen wir noch kurz eintreten.

Mit der Begründung, der Erlaß eines für die ganze Schweiz geltenden Forstgesetzes sei dringlich, wurde 1897 die Bundesverfassung in dem Sinne revidiert, daß dem Bunde die Oberaufsicht über die Forstpolizei für die ganze Schweiz erteilt wurde, während sich dieses Recht bisher nur auf das Hochgebirge erstreckte. Jetzt soll die Aufstellung eines Durchführungsgesetzes, der Kranken- und Unfallversicherung wegen, auf die lange Bank geschoben werden. Gegen eine solche Politik der Schwankung wollen nun hochachtbare, für das Forstwesen begeisterte Männer Front machen, indem sie die Versicherungsvorlage verwerfen.

Niemand wird uns das Zeugnis verweigern können, daß wir seit mehr als einem Jahrzehnt bei jeder Gelegenheit und mit allem Nachdruck für die Ausdehnung der Oberaufsicht über die Forstpolizei eingetreten. Wir haben unsere Wünsche für das Durchführungsgesetz formuliert und zu unserer Satisfaktion hiefür die Zustimmung der großen Mehrheit des schweiz. Forstvereins gefunden. Mit Interesse sind wir den bezüglichen Verhandlungen des Nationalrates gefolgt und die lendenlahme Erledigung der Angelegenheit in dieser Behörde ist uns erklärlich geworden. Die vorläufige Rückweisung der weiteren Beratung durch die Bundesversammlung hat uns schließlich — sagen wir es offen heraus — durchaus nicht geärgert und wir Forstleute insgesamt haben in der That keinen Grund uns durch diese Thatsache mißstimmen zu lassen.

Die Beratung des eidgen. Forstgesetzes war auf eine ganz bedenkliche Bahn geraten. Die großen, zielbewußten Gedanken einer thatkräftigen Durchführung des Art. 24 der Bundesverfassung von 1874 — die Aufforstung und Verbauungen im Quellengebiete der Wildbäche, die Terrainerverbung zum Zwecke der Aufforstung, die rationelle Gestaltung der Schutzwaldausscheidung, die technische Beförderung — sie mußten dem kleinlichen Markte um eine allseitige und verzettelte Subventionierung durch den Bund weichen. Die Sachlage wurde nicht verbessert und das Ansehen der schweiz. Forstmänner nicht gehoben durch den Umstand, daß der schweiz. Forstverein nur dann genannt wurde, wenn es sich darum handelte, Subventionsforderungen zu unterstützen. Es schien, als ob wir das ganze Heil des schweiz. Forstwesens nur in diesen Subventionen, von teilweise sehr fraglichem Werte, erblicken würden.

Wir hoffen bestimmt, die Verschiebung werde dazu beitragen, die zukünftige Gesetzgebung wieder auf den Boden zu stellen auf dem der Verfassungsartikel entstanden. Zu den großen, darin angestrebten Zwecken werden und müssen sich die Mittel auch nach Annahme der Versicherungsgesetze finden.

Ein Volk, das, die Zeitlage verstehend, sich selbst die Opfer auferlegt zur Durchführung so tief eingreifender socialpolitischer Aufgaben, wird keine Stagnation dulden, wenn es sich darum handelt, andere ebenfalls hochwichtige und dringende volkswirtschaftliche Forderungen zu erfüllen.

Fragen wir uns übrigens am 20. Mai nicht nur: „Was dient dem Walde,“ fragen wir uns in erster Linie: „Was dient der Ehre und der Wohlfahrt unseres gesamten Vaterlandes?“ -lb-



Eine bestockte Weide im waadtländischen Jura.

Nach Hrn. G. Martinet, Professor an der Universität Lausanne im Auszug übersetzt.

(Zur Abbildung.)

Zwischen Ste. Croix und Bullet gelangt der Wanderer in einen eigenartigen Wald, in dem fast alle Tannen zu 2, 3 oder 4 in Gruppen vereinigt sind. Wie haben wir uns diese Erscheinung zu erklären? Eine Beobachtung, die wir auf der Weide des Planens oberhalb Bullet gemacht haben, dürfte auf die Spur führen. Dort vorhandene Fichtenverjüngung wird Jahr um Jahr vom Weidevieh entgipfelt. So ist das Wachstum äußerst langsam. Wie aber die Triebe der Mitte der Jungwuchshorste vom Vieh nicht mehr erreicht werden können, strecken sie sich rasch in die Höhe und werden wohl später die eingangs erwähnten Gruppen bilden. Fast durchwegs kann im waadtländischen Jura ein Vordringen des Waldes auf das Weideland konstatiert werden. Wo ein Stein oder eine Bodenerhebung dem Tannenanflug Schutz gewährt, sieht man bald Bäume groß werden. Zerfallene Grenzmauern veranlassen so die Bildung ganzer Waldstreifen. Gewöhnlich drängen die Hirten den überhandnehmenden Wald wieder zurück. Vor Jahren ließ sich in Baulmes ein Alpler anlässlich der Besprechung der Zunahme der Bestockung dazu verstehen, auf einem ausgedehnten,